

Bekanntmachung vom 4. Februar 1879.

§. 3. . . .

2. das von dem nächstvorgesetzten Medicinalbeamten (Kreisphysikus, Kreisarzt u.) bestätigte Zeugniß des Lehrherrn über die Führung des Lehrlings, sowie darüber, daß der letztere die vorschristmäßige dreijährige — für den Inhaber eines von einem deutschen Gymnasium oder von einer im Sinne des §. 90 Ziffer 2^a der Behordnung vom 28. September 1875 als berechtigt anerkannten Realschule erster Ordnung mit obligatorischem Unterricht im Lateinischen ausgestellten Zeugnißes der Reife zweijährige — Lehrzeit zurückgelegt hat, oder doch spätestens mit dem Ablaufe des betreffenden Prüfungsmonats zurückgelegt haben wird.

Bekanntmachung vom 5. März 1875.

§. 4. . . .

3. der nach einer dreijährigen — für die Inhaber eines von einem deutschen Gymnasium oder von einer im Sinne des §. 90 Ziffer 2^a der Behordnung vom 28. September 1875 als berechtigt anerkannten Realschule erster Ordnung mit obligatorischem Unterricht im Lateinischen ausgestellten Zeugnißes der Reife zweijährigen — Lehrzeit vor einer deutschen Prüfungsbehörde zurückgelegten Gehilfenprüfung und einer dreijährigen Ervizeit, von welcher mindestens die Hälfte in einer deutschen Apotheke zugebracht sein muß.

Berlin, den 25. December 1879.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

G. K.

№ III. Verordnung

vom 23. Januar 1880, die Erweiterung der feuerpolizeilichen Vorschriften betreffend.

Da die bestehenden feuerpolizeilichen Bestimmungen, namentlich in §. 367 Nr. 4, 5, 6, §. 368 Nr. 3—8, §. 369 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs, in den Verordnungen